

XXXIII. Niedersächsische Suchtkonferenz -Innovative Hilfen für suchtblastete Familien - 06. November 2023

Kinderschutz in der Psychosozialen Beratung – Prävention, Förderung und Intervention

Gabriele Bartoszak – LHH – OE 51.25 Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen

Was macht die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen? – Umsetzung des BkischG

- Koordination, Aufbau, die Weiterentwicklung sowie Steuerung von verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und den Frühen Hilfen.
- möglichst flächendeckende Vernetzung aller Bereiche in der Landeshauptstadt Hannover (LHH), die mit Schwangeren, Familien sowie Kindern und Jugendlichen beispielsweise in der Jugendhilfe, der Medizin, der Kinder- und Jugendmedizin, der Suchthilfe zusammenarbeiten.
- Beratungen und Schulungen zum Kinderschutz für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dieser Institutionen.
- Abschluss von Kinderschutzvereinbarungen gemäß §§ 8a, 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrags sowie des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.
- Angebot [Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#) gemäß § 4 KKG und § 8b SGB VIII.

Arbeitskreis Familie und Sucht

- Der Koordinierungsstelle KS und FH federführend zugeordnet
- Kooperationsvereinbarung seit November 2011, aktualisiert 2021
<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Beratungsstellen/Sozialpsychiatrischer-Verbund/Arbeitskreis-Familie-und-Sucht-Hannover>
- Kooperierende: Kinder- und Jugendkrankenhaus AUF DER BULT, DW - Suchtberatung für Frauen, DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH Wohn- und Betreuungsbereich und Jugendhilfe, INUIT e.V., LHH - Fachbereich Jugend und Familie, La Strada, NLGA Nds., Polizeidirektion Hannover, prisma gGmbH, Region Hannover - Fachbereich Jugend, STEP gGmbH, Verband der Kinder- und Jugendärzte Sektion Hannover.

LEITZIEL: Die Verbesserung der Lebenssituation der Eltern, Kinder und Jugendlichen und die psychosoziale Entwicklungs- und Resilienzförderung der Kinder und Jugendlichen.

Welche Ziele verfolgt der Arbeitskreis Familie und Sucht?

- Ein dauerhaftes Zusammenleben von Eltern und Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu fördern und zu ermöglichen.
- Die Vermeidung bzw. das frühzeitige Erkennen von Fehlentwicklungen und Schädigungen sowie die Einleitung wirksamer Hilfen.
- Eine frühzeitige Vernetzung, Zusammenarbeit und Koordination der Fachkräfte und Professionen zur Förderung eines passgenauen Hilfeangebotes für die Familien.
- Die Erarbeitung von Standards zur Entwicklung und Sicherung fachlicher Kompetenz für den Bereich Familie und Sucht.
- Eine Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Notwendigkeit sachgerechter Hilfen für die betroffenen Schwangeren/Eltern/Kinder.

Hilfenetzwerk: Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen Kommunalen Sozialdienst und Suchtberatungsstellen, gemeinsame Fallberatungen und Gefährdungseinschätzungen § 8a SGB VIII, Familienhilfe durch Sucht- und Jugendhilfeträger, Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, ...

Situation der Jugendhilfe und des Kinderschutzes in der Arbeit mit substituierten Eltern und ihren Kindern

Aufgrund von Kinderschutzfällen besonders im Fokus: Die Todesfälle von „Kevin“ in Bremen (2006) und auch „Chantal“ in Hamburg (Januar 2012) wird verstärkt der Fokus auf den Schutz von Kindern in den ersten Lebensjahren gelegt und besonders die Gruppe substituierter Eltern in den Blick genommen:

- Substitution der Eltern als Gefährdungsrisiko mit den entsprechenden jugendhilferechtlichen Folgen! Beispiel Hannover: Einzelfälle befinden sich immer im „Gefährdungsbereich“.
- Initialzündung für gesetzliche Veränderungen: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), 2005; Bundeskinderschutzgesetz, 2012; Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021.
- Stichworte: Schutzgemeinschaft, Netzwerke im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen (§ 3 KKG), Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs.4 + 5 SGB VIII), Berufsheimnisträger*innen (§ 4 KKG), Ehrenamtliche und andere Personen die im beruflichen Zusammenhang mit Kindern zu tun haben (§ 8b SGB VIII)
- Fokussierung auf das Gefährdungspotenzial, den Schutzauftrag der Jugendämter (§ 8a SGB VIII) und der Verantwortung (im Kinderschutz) der beteiligten Berufsgruppen und ihrer Organisationen.

Schnittstellen der Zusammenarbeit im präventiven und intervenierenden Kinderschutz

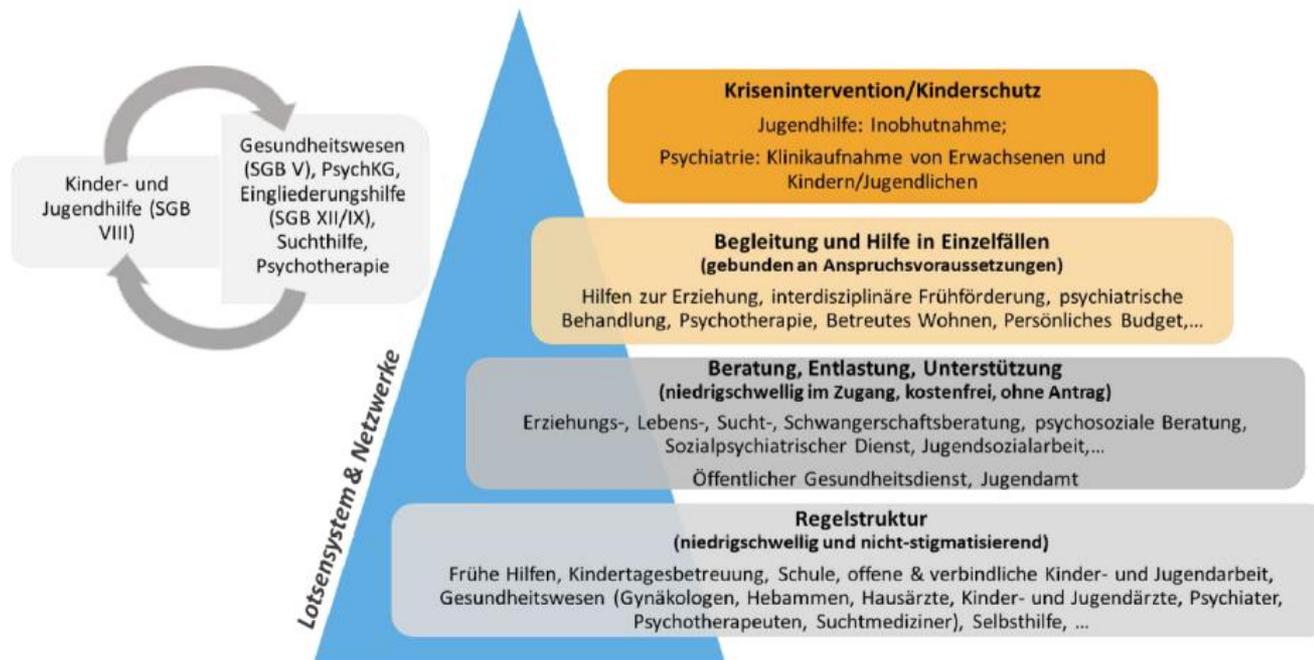


Abbildung 13: Überblick über Angebote, Initiativen und Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit einem psychisch und suchtkranken Elternteil modifiziert nach Schmenger & Schmutz 2019

Beraten, unterstützen und schützen – Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe (SGB VIII)

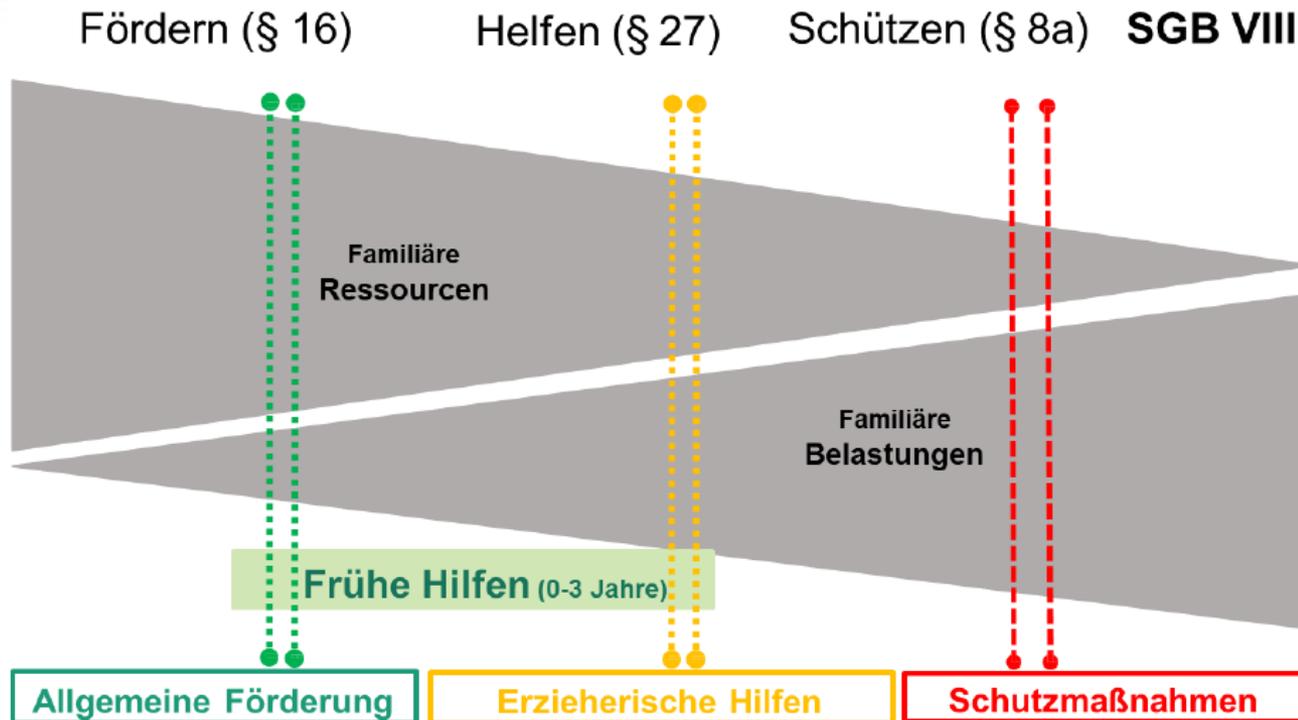
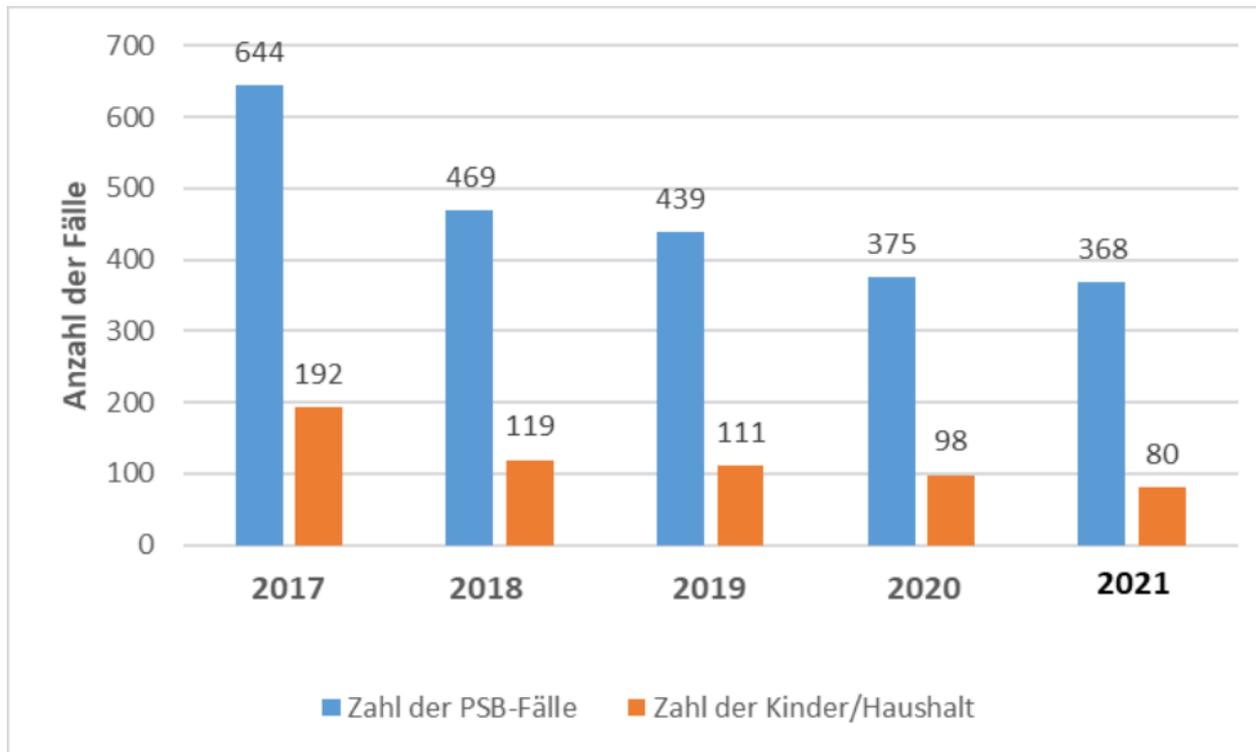


Abbildung 12: Kinderschutz von Allgemeiner Förderung bis Schutzmaßnahmen nach Schone 2011

Im Rahmen der SGB VIII-Reform / KJSG sollen niedrigschwellige und sozialraumorientierte Hilfeangebote aufgebaut werden (§ 20 SGB VIII)

Zahl der Kinder in PSB Haushalten in Hannover seit der Novelle der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) 2017



Jugendhilfe und Kinderschutz in der psychosozialen Betreuung von substituierten Eltern

PSB ist und war in der Sucht- und Jugendhilfe immer ein wichtiger Zugang für die Jugendämter / Jugendhilfe in die Familien.

Strukturelle Voraussetzungen:

- Es gibt verbindliche Absprachen zwischen Substitutionsärzt*innen, psychosozialer Betreuung und KSD/ASD/RSD.
- Substitutionsärzt*innen erkennen Patient*innen als Eltern und sind sich ihrer (gesetzlichen) Verantwortung im Kinderschutz bewusst. (BkischG, AWMF* S3+ Leitlinie –Kinderschutz-Leitlinien)

Zukünftige Aufgaben (Frank Woike – Beauftragter für Sucht und Suchtprävention der Stadt Hannover, 2022):

- Minderjährige brauchen einen eigenen Platz im Hilfesystem (individuelle Förderung der eigenen Resilienz; Gruppenkontakte wie Trampolin oder „Kinder aus suchtblasteten Familien“)
- Familienbezüge Bestandteil der PSB; durch Steigerung der PSB Fälle mehr Minderjährige im Fokus (100.000 Substituierte)
- Erweiterung des Fokus bei den Kindern: illegale Drogen mit anderen Suchtkrankheiten verbinden.

Strukturentwicklung und Netzwerke der Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäß SGB VIII in der LHH

AK Familie und Sucht (AK FuS):

- fallbezogener und fallübergreifender fachlicher Austausch.
- **Anonymisierte Fallberatungen im AK.**
- Fortschreibung der Handlungsempfehlungen.
- Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen Suchthilfeträgern und KSD.
- Qualifizierung und Sensibilisierung der FK und ihrer Organisationen.
- Veranstaltungen Fachöffentlichkeit.
- „Interessenvertretung“ im Runden Tisch Sucht und Drogen LHH.

Jugendhilfe – Suchtberatung – Medizin

- AG § 78 SGB VIII: Suchthilfeträger – Jugendhilfeträger.
- UAG § 78 SGB VIII Kinder psychisch kranker Eltern.
- **Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen KSD und Jugendhilfeträger (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 und Abs.4).**
- Kooperation und Netzwerkarbeit zwischen KSD, ASD und Sozialpsychiatrie Region Hannover (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 und Abs.4, § 3 und 4 KKG).
- Babylotsenprojekt DIAKOVERE und Familienhebammenzentrum DIAKOVERE. (§ 3 KKG).
- Kinderschutzvereinbarungen §§ 8a, 72a SGB VIII.

FRAGEN?

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Gabriele Bartoszak
Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
OE 51.25 – Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen
Tel. 0511 – 168 36261
Mobil 0151 40652128
51.25@hannover-stadt.de



FACHBERATUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Schutz von Kindern – das geht uns alle an!
Sie stehen beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und haben Fragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung?

Wir unterstützen Sie.
Telefonische Beratung: 0511 / 2707 85 22

Sprechzeiten:

Montag:	9.30 bis 12.00 Uhr	Donnerstag:	9.30 bis 13.00 Uhr
	13.00 bis 15.00 Uhr		13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag:	13.00 bis 15.30 Uhr	Freitag:	9.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	12.30 bis 15.30 Uhr		

Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover